

Bezeichnung der Bauleistung:

45-26-0068	A4, Bw Eifeltor Schrankenanlage FR Olpe
A-08932-00	A4, Instandsetzung Bw Eifeltor

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

entfällt

4. ☐¹⁾ Nachweis der Massen

entfällt

5. ☒¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe: Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen. 4. Berichtigung der Leistungsberechnung: Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.
6. ☒¹⁾ Aufrechnung Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an diese Körperschaft aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen der vorgenannten Körperschaft und dem Auftragnehmer.
7. ☐¹⁾ Bauablaufplan entfällt
8. Zu Ziffer 4 und 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (Sicherheitsleistung) entfällt
9. Zu Ziffer 4 des Angebotsschreibens (Preisnachlass auf die Abrechnungssumme) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich der Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebengebote gemäß Ziffer 4 des Angebotsschreibens auch auf alle Änderungen des Bauentwurfs und zusätzliche Leistungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 VOB/B, Leistungen ohne Auftrag nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 und 3 VOB/B, zusätzliche planerische Leistungen nach § 2 Abs. 9 VOB/B sowie Massenmehrungen und Massenminderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B.
10. <u>Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren im Sinne von § 18 Abs. 2 VOB/B:</u> Hauptadresse Heidestraße 15 10557 Berlin
11. Gerichtsstand Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der im Vertrag benannten zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH
12. Für alle Rechnungen gilt: Akzeptiert werden Rechnungen im XRechnungsformat, PDF-Rechnungen sowie Papierrechnungen Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend Folgendes einzutragen: - SAP Bestellnummer - CSBF-ID (Projekt- und Vertragsnummer)

Die Rechnungsanschrift für Verträge im Namen des Bundes lautet:

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
Die Autobahn GmbH des Bundes**
Niederlassung Rheinland
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker Str. 18-26; 50679 Köln

Papierrechnungen sind an die o.g. Adressen zu adressieren.

Rechnungen per E-Mail senden Sie bitte im PDF an:

bund.rechnungen-nl-rl@autobahn.de
und parallel an

FU-RHL-AS-K-Rechnungsbuero@autobahn.de

Ein PDF-Dokument darf nur aus einer Rechnung bestehen (1 zu 1-Beziehung).
In einer E-Mail darf nur eine PDF angehängt sein (1 zu 1-Beziehung).
Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt werden.
Übermittelte Rechnungen werden nur bei Verwendung dieser E-Mail-Adressen anerkannt.

Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten. Sind dennoch weitere Informationen und Texte enthalten, werden diese vom Leistungsempfänger überlesen und gelten als nicht empfangen.

Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

Mahnungen senden sie an das Postfach: mahnungen-nl-rl@autobahn.de

Rechnungen als X-Rechnung senden Sie bitte an:

bund.xrechnung@autobahn.de (Leitweg-ID: 992-02766-22; Buchungskreis 2000 // Leitweg-ID: 992-00133-64; Buchungskreis 1000)

Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO).

Die Rechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal hochgeladen (erreichbar unter "https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome) oder dort erzeugt werden. Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema X-Rechnung finden Sie unter

<https://www.e-rechnung-bund.de/faq/xrechnung>

Rechnungsmuster der Autobahn GmbH des Bundes stehen unter folgendem Link zur Verfügung [AI Vergabeplattform | Die Autobahn GmbH des Bundes](#)

Soweit Rechnungen digital eingehen, bitten wir auf den zusätzlichen Versand von Papierrechnungen zu verzichten.

13. Weitere Bedingungen

Abnahme:

Die in der VOB/B § 12 Absatz 1 angegebene 12-Tage-Frist wird auf eine Frist von 24 Werktagen verlängert.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.